

15,000 Mark zu genehmigen, die Ausgaben unter Titel 2 bis mit 17 mit 863,750 Mark zu bewilligen.

„Will die Kammer dieses Votum der Deputation zum Beschlusse erheben?“

Einstimmig.

Kap. 74, Verwaltung der Staatsschulden. Auch hier begehrt Niemand das Wort.

Es wird beantragt:

die Kammer wolle bei Kapitel 74, nach der Vorlage, die Einnahmen bei Titel 1 mit 1000 Mark genehmigen, die Ausgaben unter Titel 2 bis 9 mit 147,100 Mark bewilligen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig.

Kap. 75. Großer Garten. Es meldet sich Niemand. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer nach dem Antrage der Deputation bei Kap. 75 nach der Vorlage, die Einnahmen unter Titel 1 mit 80,000 Mark genehmigen, die Ausgaben unter Titel 2 bis mit 9 mit 187,850 Mark bewilligen?“

Einstimmig.

Kap. 76 und 77. Forstakademie zu Tharandt und Bergakademie zu Freiberg. Zum Worte hat sich hierzu der Herr Abg. Schulze gemeldet. Ich gebe ihm das Wort.

Abg. Schulze: Meine Herren! An der Bergakademie zu Freiberg haben sich im Sommer vorigen Jahres Dinge abgespielt, die meines Erachtens unbedingt hier zur Sprache gebracht werden müssen. Es hatte sich im Laufe des Sommers eine Anzahl der dortigen Studenten dann und wann an öffentlichen Versammlungen betheiligt und dadurch den Unwillen einer Anzahl der übrigen Studenten zugezogen. Die Folge davon war, daß es zu Reibereien zwischen beiden Parteien gekommen ist. Es wird in einer Stadt, in der sich eine Hochschule befindet, doch keinem Vernünftigen befremdlich sein, wenn sich ausländische Studenten, die neben ihrem Studium sich noch Mühe geben, das öffentliche Leben zu studiren, Sprache, Sitten und Gebräuche kennen zu lernen und sich zu diesem Zwecke alles das ansehen, was sie glauben zu diesem Zwecke benutzen zu können. Allein dieses Bestreben ist nun einer Anzahl ausländischer Studenten zum Vorwurfe gemacht worden, man hat ihnen erklärt, und namentlich auch

von Seiten der Lehrer erklärt, ein solches Verhalten sei anstößig und unanständig. Ich bin genöthigt, auf die Dinge, wie sie sich in Freiberg abgespielt haben, etwas näher einzugehen. Die Reichstagswahlen haben ja bekanntlich im vorigen Sommer stattgefunden, und namentlich während der Wahlagitation ist das Verhalten eines Theiles der ausländischen Studenten derartig feindselig aufgefaßt worden, daß man von Seiten der deutschen Verbandsstudenten zu dem Mittel der Streikandrohung gegriffen hat, welches die Wirkung haben sollte, den angefeindeten Studenten die Berechtigung zum Aufenthalte zu entziehen. Man hat von Seiten der Leiter der Hochschule zu Freiberg eine Anzahl dieser Studenten vorgeladen und ihnen begreiflich zu machen gesucht, daß ihr Verhalten durchaus nicht mit dem Interesse der Hochschule vereinbar sei und daß sie unbedingt vom ferneren Besuchen öffentlicher Versammlungen abzustehen hätten. Man hat ihnen sogar angedroht, daß man an ihre resp. Regierungen berichten werde, wenigstens ist das einem Russen gegenüber erklärt worden, wenn sie davon nicht abließen. Nun, meine Herren, zu gleicher Zeit, als man mit einem Theile dieser Studenten derartig umspringt, erscheint eine öffentliche Aufforderung, die angeschlagen ist an der Universität, in welcher die Studenten aufgefordert werden, Schlepperdienste für die Wahl des konservativen Kandidaten zu leisten. Ich finde es unbegreiflich, wie man dem einen Theile dieser Studirenden direkt verbieten kann, sich um das öffentliche Leben zu bekümmern, während man den übrigen Theil zu einer politischen Thätigkeit, und sogar zu Schlepperdiensten auffordert!

(Hört! bei den Sozialdemokraten.)

Die Dinge haben sich nun weiter abgespielt, die Drohung zum Streike ist thatsächlich ausgeführt worden. Der Senat der Bergakademie hat daraufhin Veranlassung genommen, vier dieser Studenten thatsächlich zu relegiren. Wenn man Studenten relegirt, also von der Hochschule wegweist, so muß man aber auch Gründe dafür haben, und worin bestanden denn nun die Gründe? Nach dem Regulative — § 3d können Studenten weg- gewiesen werden, wenn sie die Sitte und den Anstand verletzten. Als Disziplinarvergehen sind in diesem Regulative folgende anzusehen: Verletzung des Anstandes, Nachtlärmen, Raufereien und Duelle. Also die Verletzung des Anstandes und der Sitte wird hier direkt in Verbindung gebracht mit diesen drei Delikten, die ich eben vorgetragen habe. Nun ist aber hier keinem der weggeschickten Studenten auch nur im entferntesten nach- gewiesen worden, daß er gerade diese Delikte begangen habe, sondern es ist vielmehr ihnen direkt ihre Be-